



## STATUTEN

### I. NAME, SITZ, ZWECK, AUFGABEN

Art. 1

Der Name:

Unter dem Namen: «Schweizerischer Verband für Regulative Schmerztherapie (SVRS), im Folgende *Verband* genannt, besteht ein politisch neutraler Verband im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches als juristische Person.

Art. 2

Der Sitz des Verbandes:

Der Ort der Geschäftsstelle ist CH-6300 Luzern, Hirschmattstrasse 15

Art. 3

Der Verband bezweckt:

- a) Aus-, Weiter und Fortbildung für Physiotherapeuten/innen, medizinische Masseure und andere Fachpersonen des Gesundheitswesens im Bereich der Manuellen Therapie
- b) Aus-, Weiter und Fortbildung für Fachpersonen aus dem Gesundheits- und Fitnessbereich
- c) Förderung der Forschung auf dem Gebiet der regulativen Schmerztherapie
- d) Pflege und Aufbau von Beziehungen sowie Zusammenarbeit mit Vereinigungen gleicher Zielsetzung
- e) Standespolitische Vertretung in Fragen der regulativen Schmerztherapie Methode Daase
- f) Die Anerkennung der Regulativen Schmerztherapie Methode Daase in der Zusatzversicherung EMR, ASCA, OdaA KT, u.a.)
- g) Die Anerkennung der Berufsbezeichnung Schmerztherapeut in Regulative Schmerztherapie Methode Daase in der Schweiz

- h) Sicherstellung von Qualitäts-Weiterbildungen der Verbandsmitglieder und Regulative Schmerztherapeuten Methode Daase (Aus-, Weiter und Fortbildungen werden ausschliesslich von der Doctor Painless Academy der Dr. phil. Axel Daase Schmerztherapie AG erbracht)
- i) Die Verbandsorgane sind befugt, dem Verband dienliche rechtliche Verbindlichkeiten einzugehen und sich an Aktionen anderer Organisationen zu beteiligen.

## II. MITGLIEDER, MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Der Verband setzt sich zusammen aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

Art. 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

### *Aktive Mitglieder*

Aktive Verbandsmitglieder sind Mitglieder, welche sich verpflichten an 20 Weiterbildungsstunden im Jahr an der Doctor Painless Academy teilzunehmen. Die 20 Weiterbildungsstunden im Jahr können im Rahmen der Präsenz- oder Onlineschulung erfolgen. Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt und in alle Verbandsämter wählbar.

### *Ehrenmitglieder*

Die Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich um die Regulative Schmerztherapie Verdienste erworben haben. Diese Personen werden auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und in alle Verbandsaktivitäten wählbar. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### *Pflichten der Mitglieder*

Die vorliegenden Statuten sind von allen Mitgliedern einzuhalten. Die Mitglieder bezahlen den von der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag sowie allfällige ausserordentliche Beiträge. Alle aktiven Mitglieder unterziehen sich der aktiven Weiterbildungspflicht im Sinne der Qualitätssicherung des SVRS.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt  
Der Austritt muss schriftlich begründet dem Verbandssekretariat 30 Tage vor der nächsten Generalversammlung mitgeteilt werden. Der Mitgliederbeitrag des zum Zeitpunkt der Kündigung laufenden Geschäftsjahres gilt als geschuldet.

- b) Ausschluss  
Über den Ausschluss aus dem Verband entscheidet die Generalversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- c) Todesfall

### III. VERBANDSORGANE

Art. 7

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der medizinische Beirat

Art. 8

Wahlen und Abstimmungen

Es genügt für sämtliche Beschlüsse und Wahlen das einfache Mehr der Stimmenden. Die Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Stimmabgabe verlangt. Sollte Stimmgleichheit eintreten hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Zeichnungsberechtigung

Der Verband wird rechtsverbindlich vertreten durch die gemeinsame Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.

Generalversammlung

Die Generalversammlung wählt:

- a) Den Präsidenten/in
- b) Die weiteren Vorstandsmitglieder
- c) medizinischer Beirat

Die Generalversammlung genehmigt:

- a) Das Protokoll der letzten Generalversammlung
- b) Die Jahresrechnung



Die Generalversammlung entlastet:

- a) Die Verbandsorgane

Die Generalversammlung beschliesst:

- a) Den jährlichen Mitgliederbeitrag und allfällige ausserordentliche Beiträge
- b) Statutenänderungen
- c) Weitere Geschäfte welche ihr vom Vorstand vorgelegt werden
- d) Den Ausschluss von Mitgliedern
- e) Die Vereinsauflösung

Art. 9

#### Einberufung der Generalversammlung

Mindestens einmal jährlich wird die ordentliche Generalversammlung vom Vorstand einberufen. Die Voranzeige erfolgt mindestens 30 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung. Alle Mitgliederanträge zur Traktandenliste sind 20 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Art. 10

#### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten oder Präsidentin, einem Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin, einem Kassier oder Kassierin sowie mindestens 2 Beisitzern oder 2 Beisitzerinnen. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Präsident wird von der GV bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Die Beschlussfähigkeit ist bei mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes gegeben. Der Vorstand wird einberufen auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ergänzt sich der Vorstand autonom. Die Bestätigung der Wahlen erfolgt zur Vorlegung bei der nächsten Generalversammlung.

#### Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Das Führen des Verbandes und seiner Organe
- b) Die Verbandsinteressen nach aussen vertreten
- c) Die Vorbereitung und die Antragsstellung von über die Generalversammlung vorzulegenden Geschäfte
- d) Die Planung sowie Entscheidungen über grundsätzliche Fragen der Verbandstätigkeiten
- e) Der Erlass von Reglementen
- f) Die Aufnahme von Mitgliedern

- g) Die Festsetzung der Entschädigung der Verbandsorgane
- h) Die Einsetzung, Wahl- und Beaufsichtigung von Kommissionen

## **VI. MEDIZINISCHER BEIRAT**

### Art. 11

Der medizinische Beirat besteht aus mindestens einem Arzt/in, sowie zwei Gesundheitsfachleuten. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, sucht der Vorstand einen adäquaten Ersatz, der zur nächsten Generalversammlung zur Wahl steht, ordentliches Mitglied des Medizinischen Beirates zu werden.

### Art. 12

#### Aufgaben des medizinischen Beirates sind:

- a) Den aktuellen physiologischen und therapeutisch-praktischen Wissensstand zur Therapiemethode (auch in Relation zu weiteren Methoden) darzustellen, zu vertreten und stets zu aktualisieren.
- b) Die Qualitätskontrolle der Ausbildungsgänge und deren curriculare Vorgaben
- c) Medizinische Fachkenntnisse in der Qualitätsprüfung

Der medizinische Beirat hat grundsätzlich die Oberaufsicht über die wissenschaftlichen Grundlagen, und die medizinische Qualität der Regulativen Schmerztherapie – RS - Methode Daase & Laube in der Schweiz.

## **VII. GESCHÄFTSSTELLE**

### Art. 13

Die Geschäftsstelle besteht aus mindestens einer Person. Die Person wird vom Vorstand gewählt und in alle Aufgaben eingeführt.

### Art. 14

#### Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind:

- a) Die informelle Anlaufstelle aller Mitglieder des Verbandes
- b) Die interne Korrespondenz und Administration im Verband
- c) Die Korrespondenz und Administration nach Aussen
- d) Das Führen der Mitgliederkartei
- e) Das Führen eines Ausbildungs- und Methodenregisters
- f) Die Ausstellung von Zertifikaten und Diplomen

## VIII. RECHNUNGSWESEN, GESCHÄFTSJAHR

Art. 15

Der Verband wird wie folgt finanziert:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden/Sponsoring
- c) Subventionen
- d) Erlös aus Veranstaltungen

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Generalversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 16

Geschäftsjahr und Amtsdauer:

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 30./31.12. Die Amtsdauer aller gewählten Vereinsorgane beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl nach abgelaufener Amtsdauer ist zulässig.

Revision der Statuten:

Die Statuten können von der Generalversammlung jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden abgeändert werden. Die Vorschläge zur Abänderung sind in der Generalversammlungsinladung an die Mitglieder zu bezeichnen.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Mehrheit nicht, so kann die Abstimmung ausserhalb einer Generalversammlung schriftlich unter Beteiligung aller Verbandsmitglieder durchgeführt werden.

Für alle Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang 1).

Artikel 17

Auflösung des Verbandes:

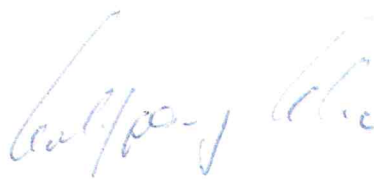
Im Falle der Auflösung des Verbandes bestimmt die Generalversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Die Statuten wurden in der vorliegenden Form von der Gründerversammlung genehmigt.

Luzern, den 4. Juni 2020



Der Präsident



Der Vizepräsident

## Anhang 1

### Festlegung der Mitgliederbeiträge

Jahresbeitrag Aktiv-Mitglieder	CHF 28.-
Jahresbeitrag Organisationen	CHF 58.-